



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 2. Von den Theilen dises Sacraments.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

X.

Ob diß Sacrament zur Seeligkeit vonnöthen
sey.

Es ist die Firmung eingefest / nicht daß sie so
nothwendig sey / daß einer ohn dieselb nicht könde
te seelig werden: sonder daß wir durch deren Kraft
wol gerüst vnd bereit wären / wann man für den
Christlichen Glauben muß streitten: Aber ob
gleichwol das Sacrament so nöthig nit ist / doch
soll es von niemand versaumbt / sonder mit allem
Fleiß verhütet werden / damit bey einem so heils
sames Ding / dardurch vns Gott seine Gesand
so überflüssig mittheilet / kein Unfleiß getrieben
werde.

Anderer Absatz.

Von den Theilen dieses Sacra ments.

I.

Welche die Theil dieses Sacraments seyen.

Es seynd vier Stuck oder Theil dieses Sacra
ments / nemlich die Materi / Form / Würck
liche Ursach / Das End.

II.

Welche die Materi dieses Sacraments seye.

Daß der Chrißam die Materi dieses Sacra
ments sey / das hat die heilig Kirch sambt ihren
Concilien / zu jeder Zeit gelehret / auch ist das also
bezeugt worden von S. Dionysio / vnd fürnemb
lich vom Papst Sabiano / der vns berichtet / die Apo
stel

stel habens vom Herrn / wie man soll den Chrisam
bereiten / vnd daß die vns auch solches haben hin-
derlassen.

III.

Was Chrisam heisse.

Das Wörtlein / Chrisam / haben wir von dem
Griechen / vnd wiewol die Weltlichen Scriben-
ten allerley Salb damit andeuten / dennoch ha-
ben das die Göttliche Lehrer nach ihrer Gewonheit
allein auff die Salb geredt / welche auß Del vnd
Balsamb von dem Bischoff mit herzlicher zierli-
cher Consecration vnd Weyhung beraitet vnd zu-
gerichtet wird.

IV.

Was dise zwey / das Del vnd Balsam bedeuten.

Und war zwar kein andere Materi tauglicher
dann der Chrisam / damit oder dabey das jenig
zubedeuten / was durch diß Sacrament wird ge-
handlet vnd außgericht. Dann das Del / welches
feist vnd nach seiner Materi durchflüssig ist / be-
deut vns die Völle der Gnaden / die durch den H.
Geist von Christo dem Haupt in vns Menschen
fließt / vnd reichlich gegossen wird / gleich wie die
Salb / die in den Bart Aaron / vnd bis an den
Saum seines Kleyds gerunnen ist : Dann Gott
hat ihn / Christum / gesalbet vor andern seinen
Mitgenossen mit dem Del der Freuden. Auch / wie
Johannes sagt / haben wir allsamen von seiner
Völle empfangen.

Und was mag der Balsam / welcher ein sehr
lieblichen Geruch hat / anders bedeuten / dann die
Glaub

Glaubigen / wann die durch das Sacrament der Firmung perfect vnd vollkommen werden / vnd darauff ein solchen Geschmack vnd Süßigkeit aller Tugend von sich geben / daß sie mit dem Apostel wol sagen können: Wir seynd Gott dem Herrn ein guter Geruch vnd Geschmack Christi.

V.

Welches die Form der Firmung sey.

Die Form der Firmung / wird erkandt auß den Worten / so mit gemeinem Brauch der Kirchen angenommen seynd. Vnd auß deren so gefirmt werden / Alter vnd Wesen.

VI.

Mit welchen Worten die Firmung verrichtet werde.

Die Form der Firmung steht in disen Worten: Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Creuzes / vnd firme dich mit dem heilwertigen Chrysam / im Namen des Vatters / vnd des Sohns / vnd des H. Geists.

VI.

Was bey diser Form sey anzumercken.

Und muß man bey der Firmung dise drey Stück sonderlich anmercken.

I. Die Krafft Gottes / die als ein fürnehmliche Ursach im Sacrament würcket / in den Worten: Im Namen des Vatters / vnd des Sohns / vnd des H. Geists.

II. Die Stärck des Herzens vnd des Geists / die den Glaubigen durch die Salbung zu theil wider

widerfähret: In den Worten: Ich firme dich mit dem heilwertigen Chrisam.

111. Das Zeichen damit der gezeichnet wird / welcher in den Streitt des Christlichen Kampffs anstehn soll: In den Worten: Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Creuzes.

VII.

Welche gefirmt sollen werden / vnd in welchem Alter.

Die sollen mit dem heiligen Chrisam gefirmt werden / welche des geistlichen Zunemmens bedürfftig seynd / vnd der Christlichen Religion für voll / haßhafft / vnd perfect gemacht werden müssen. Nun ist aber niemand / dem das nit gar wol bekomme / so ist gewiß / die Firmung gehe zu gleich alle Glaubigen an.

Vnd ist dabey zu mercken / das Sacrament der Firmung sönd vnd möge allen nach der Tauff gereiche werden: sey gleichwol nit zimlich / daß es den Kindern außgetheilet werde / die zu ihrer Vernunft noch nit kommen seynd. Derohalben ob schon das zwölffte Jahr nit zu erwarten / so will sich doch war fast gebühren / daß diß Sacrament biß an das sibend Jahr werde auffgeschoben / es sey dann daß die Noth / von wegen daß man die Bischoff nit allzeit haben könde / etwas anders erfordere / damit sie nit / wo sie vor dem sibenden Jahr wurden sterben / der Gnaden dißes Sacraments müsten entpören / v: d folgendes auch grösserer Glorj / die sich mit grösserer Gnaden vergliche / beraubt werden. Dann der allergeringst

Stafa

Staffel der Seeligkeit ist besser / dann alle Schätz der
ganzen Welt.

VIII.

Mit welcher Gottseeligkeit vñnd Andacht diß Sacra-
ment empfangen werden muß.

So folget dann auß dem allem / daß die / so bey
zeitigem Alter wollen gefirmet werden / so ferz die der
Gnaden vñnd Gaben dises Sacraments begehren
theilhaftig zu werden / sollen nit allein Glauben vñnd
Frombkeit mitbringen / sonder sie müssen auch ihnen
von Herren leynd seyn lassen / was sie sich versündiget
haben. Darumb ist es vor Zeiten ein löbliche Gewo-
nheit der Kirchen gewesen / daß man diß Sacra-
ment nicht anders / dann nüchtern pflegt zu empfan-
gen.

IX.

Wer die werckliche Ursach dises Sacraments
sey.

Die fürnembste Ursach dises Sacraments / ist
Gott / den wir auch vorhin einen Ursacher aller Sa-
crament erwisen haben. Darnach der Disner vñnd
ein Firmgötten / so auch zu disem Sacrament ges-
hört / wie dergleichen auch oben bey dem Sacrament
der Tauff / von Tauffgötten ist angezeigt worden.

X.

Wer der wahre vñnd ordentliche Diener dises Sacra-
ments sey.

Daß der Bischoff allein den ordentlichen Gewalt
habe / diß Sacrament zu verrichten / bezeugt die
Götelich Schrifft / vñnd auch die H. Väter vñnd
Päpst öffentlich vñnd außdrucklich / als nemlich De-
banus /

banus / Eusebius / Damasus / Innocentius / Leo /
Augustinus.

XI.

Das End der Firmung.

Das hienembst End der Firmung ist / daß die / so
mit diesem Sacrament bezeichnet / geschickt vnd ge-
rüst werden / für den Christlichen Glauben zustrei-
ten.

Dritter Absatz.

Von Würckungen der Firmung.

Die erste Würckung.

Das ist der Firmung mit andern Sacramenten
gemein / daß / wo der Person halber kein Verhinde-
rung vorhanden / daß sie alsbald ein neue Gnad ver-
möge / vnd auch aufwürcke: daher folget / daß durch
die Firmung auch die Sünd / deren wir kein Gewis-
sen haben / vnd kein Lust vnd Willen mehr darzu tra-
gen / verziehen vnd erlassen werden: weil wir weder
können noch sollen gedencken / daß die Gnad vnd Liebe
Gottes neben vnd bey der Sünd in dem Menschen
gleich stehen könne.

Die andere.

Aber neben dem / was die Firmung mit an-
dern Sacramenten gemein hält / so gebührt ihr
insonderheit vnd eigentlich / daß sie die Gnad der
Tauf vollkommen macht. Dann die durch die Tauf
einmal Christen worden / seynd noch als jetztgebohrne /
vnmün-

Part VI.

H

vnmün-